

**Az.: 5 A 456/23.A**  
4 K 266/20.A VG Chemnitz



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –  
– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

– Beklagte –  
– Antragstellerin –

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Engelke

am 30. Mai 2024

### **beschlossen:**

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. September 2023 - 4 K 266/20.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Beklagten, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt nicht, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) vorliegt.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechts- oder Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2015 - A 5 A 586/14 -, juris Rn. 3).
- 3 2. Hieran gemessen sind die von der Beklagten aufgeworfenen Fragen aufgrund der Ereignisse im Gazastreifen seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 nicht mehr klärungsbedürftig bzw. fehlt ihnen mittlerweile die Entscheidungserheblichkeit.
- 4 Maßgeblich für die Entscheidung über den Zulassungsantrag - und damit auch für die Beurteilung des Vorliegens einer grundsätzlich klärungsbedürftigen und entscheidungserheblichen Frage i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG - ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (Berlit, in: GK-AsylG, Stand April 2016, § 78

Rn. 689). Daher sind zwischenzeitlich eingetretene grundlegende Veränderungen der tatsächlichen (politischen) Verhältnisse im Herkunftsstaat zu berücksichtigen, wenn aufgrund der veränderten tatsächlichen Situation die Klärungsbedürftigkeit der im Zulassungsantrag aufgeworfenen Fragen entfallen ist und damit eine Zulassung der Berufung wegen einer Grundsatzfrage nicht (mehr) in Betracht kommt (vgl. u. a.: BayVGH, Beschl. v. 22. Januar 2018 - 20 ZB 17.30667 -, juris Rn. 7; NdsOVG, Beschl. v. 28. Januar 2022 - 4 LA 250/20 -, juris Rn. 5; HessVGH, Beschl. v. 27. Juni 1997 - 13 ZU 2667/95, juris Rn. 10; im Ergebnis ebenso: OVG LSA, Beschl. v. 20. November 2023 - 3 L 82/23.Z -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2023 - 6 A 55/21.A -, juris Rn. 6). Denn der Zweck des Zulassungstatbestandes nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, die Rechtsfortentwicklung und Rechtseinheit zu gewährleisten, kann in diesem Fall nicht mehr erfüllt werden (SächsOVG, Beschl. v. 28. August 2003 - A 4 B 573/02 -, juris). Tatsachenfragen zu durch Zeitablauf überholten tatsächlichen Verhältnissen sind im Interesse der Rechtsprechungseinheit grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (Berlit, in: GK-AsylG, Stand Dezember 2015, § 78 Rn. 145, Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 124 Rn. 40).

5 a) Danach fehlt zunächst der von der Beklagten aufgeworfenen Frage,

„ob die Auseinandersetzungen zwischen den im Gaza-Streifen agierenden gewaltbereiten Gruppen und den israelischen Streitkräften die Voraussetzungen eines bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllen, die jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit aussetzt“,

die Klärungsbedürftigkeit. Denn diese Frage lässt sich im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats ohne Weiteres bejahen, ohne dass sie einer Klärung im Berufungsverfahren bedürfte (einhellige Rechtsprechung zur Lage seit dem 7. Oktober 2023: VG Hamburg, Urte. v. 14. November 2023 - 14 A 3322/20 -, S. 5 ff.; OVG LSA, Beschl. v. 20. November 2023 - 3 L 82/23.Z -, juris Rn. 8 ff.; VG Berlin, Urte. v. 26. Februar 2024 - 34 K 5/23 A -, juris Rn. 23 ff.; VG Sigmaringen, Urte. v. 7. März 2024 - A 5 K 1560/22 -, juris Rn. 30 ff.).

6 Im Gazastreifen herrscht jedenfalls seit dem 7. Oktober 2023 ein bewaffneter Konflikt i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen den dort agierenden gewaltbereiten palästinensischen Gruppen und den israelischen Streitkräften. Nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, bei dem massive Verbrechen an Zivilisten begangen, rund 240 Geiseln nach Gaza verschleppt und etwa 1.200 Zivilpersonen getötet wurden, hat der israelische Ministerpräsident den Kriegszustand erklärt. Die israelischen Streitkräfte führten bereits an den Folgetagen hunderte Luftangriffe auf Ziele im Gazastreifen durch (vgl. tagesschau, 11. Oktober 2023, <https://www.tagesschau.de/aus->

land/asien/israel-gaza-hamas-krieg-102.html, abgerufen am 28. Mai 2024 [dasselbe Abrufdatum gilt für alle nachfolgenden Links, soweit nicht anders angegeben]). Seitdem ist der Gazastreifen Ziel einer breit angelegten israelischen Militäroperation mit Bombardements aus der Luft, vom Boden und von der See. Ende Oktober 2023 begannen die israelischen Streitkräfte mit einer Bodenoffensive im nördlichen Teil des Gazastreifens (ZDFheute, 29. Oktober 2023, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/bodeneinsaetze-erweiterung-gaza-israel-100.html>). Ende November 2023 / Anfang Dezember 2023 wurden die Kämpfe am Boden auch auf den südlichen Teil des Gazastreifens ausgeweitet (tagesschau, 9. Dezember 2023, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/gaza-zivilisten-situation-100.html>). Am 9. Februar 2024 erteilte der israelische Ministerpräsident den Befehl, eine Offensive auf die im Süden des Gazastreifens befindliche Stadt Rafah, über welche die Hamas im damaligen Zeitpunkt als einzigen Ort im Gazastreifen noch die Kontrolle ausübte, vorzubereiten (tagesschau, 10. Februar 2024, <https://www.tagesschau.de/ausland/lage-rafah-100.html>). In den folgenden Monaten kam es weiterhin zu Kampfhandlungen in verschiedenen Gebieten des Gazastreifens (vgl. etwa Kämpfe um das Al-Schifa-Krankenhaus Gaza-Stadt im März 2024, ZDFheute, 19. März 2024, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/gaza-krieg-israel-armee-aufruf-raeu-mung-schifa-krankenhaus-100.html>; zur Lage der Hamas im April 2024: dw, 7. April 2024, <https://www.dw.com/de/krieg-in-gaza-wie-stark-ist-die-hamas/a-68734855>). Am 7. Mai 2024 begann die israelische (Boden)Offensive auf die Stadt Rafah im Süden des Gazastreifens (MDR, 8. Mai 2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/politik/israel-gaza-rafah-100.html>), die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats andauert (tagesschau, 30. Mai 2024, <https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-nahost-donnerstag-140.html#Berichte-ueber-anhaltende-Kaempfe-in-Rafah>, abgerufen am 30. Mai 2024).

- 7 Diese politischen Entwicklungen, die aufgrund ihrer umfassenden Behandlung in der Tagespresse offenkundige Tatsachen i. S. v. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 291 ZPO darstellen, können von dem Senat ebenso wie die nachfolgenden Informationen zu Opferzahlen und zur humanitären Lage im Gazastreifen auch ohne Einführung entsprechender Erkenntnisse im vorliegenden Zulassungsverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Februar 1982 - 9 B 429.81 -, juris Rn. 3).
- 8 Infolge des bewaffneten Konflikts im Gazastreifen ist jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in Gaza einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit ausgesetzt, ohne dass es auf individuelle gefährdungserhöhende Umstände ankäme.
- 9 Seit dem 7. Oktober 2023 sind im Gazastreifen nach Informationen der UN-Nothilfeorganisation OCHA mehr als 36.000 Palästinenser getötet und mehr als 81.000 Palästinenser verletzt

worden, wobei die Zahlen auf den Angaben des von der Hamas kontrollierten Gesundheitsministeriums beruhen (vgl. Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten - United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs [OCHA], Hostilities in the Gaza Strip and Israel - Reported Humanitarian Impact, Day 236, 29. Mai 2024, <https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-reported-impact-day-236>, abgerufen am 30. Mai 2024). Diese Informationen können zwar nicht unabhängig überprüft werden. Allerdings wurden die Zahlen jedenfalls in der Anfangszeit des Krieges aufgrund früherer Erfahrungen für realistisch gehalten (vgl. tagesschau, 2. November 2023, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/gaza-zahlen-tote-100.html>). Mittlerweile dürfte ihre Zuverlässigkeit jedoch stark nachgelassen haben, so dass sie nur als Orientierung dienen können und eher als eine Annäherung an die Realität zu verstehen sind (hierzu ausführlich: Neue Zürcher Zeitung, 26. April 2024, <https://www.nzz.ch/international/getoetete-frauen-und-kinder-im-gazakrieg-eine-analyse-der-opferzahlen-ld.1827520>). Letztlich kommt es auf die genaue Anzahl der Opfer im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht an. Der Senat ist jedenfalls davon überzeugt (§ 108 Abs. 1 Satz 1 i. V. m § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO), dass angesichts der seit Monaten andauernden israelischen Bombardierungen von Stellungen der Hamas, die sich regelmäßig innerhalb ziviler Wohngebäude und Infrastruktur befinden, und der Zerstörung und Beschädigung von mittlerweile über 60 Prozent aller Gebäude im Gazastreifen selbst dann von tausenden zivilen Todesopfern auszugehen ist, wenn man die von der Hamas angegebenen Opferzahlen aus propagandistischen Gründen für übertrieben hält und davon ausgeht, dass sich auch hunderte bis tausende Terroristen unter den Todesopfern befinden (so auch: VG Berlin, Urt. v. 26. Februar 2024 - 34 K 5/23 A -, juris Rn. 32). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Gazastreifen um ein kleines, dicht besiedeltes Gebiet mit ca. 365 Quadratkilometern und einer Bevölkerung von etwa 2,3 Mio. Menschen handelt (vgl. OCHA, Hostilities in the Gaza Strip and Israel - Reported Humanitarian Impact, Day 236, a. a. O.; andere Quellen beziffern die Größe und Einwohnerzahl auf 360 Quadratkilometer und knapp 2,2 Mio. Menschen, vgl. Deutschlandfunk, <https://www.deutschlandfunk.de/gazastreifen-entstehung-geschichte-israel-palaestineser-hamas-krieg-100.html>). Diese Fläche entspricht in etwa der Größe einer Großstadt. Entsprechend gibt es wenig Möglichkeiten für Zivilisten, den Kampfhandlungen auszuweichen, und besteht bei israelischen Luftangriffen auf die militärische Infrastruktur der Hamas und andere Gruppen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit der unvermeidlichen Tötung von Zivilisten (vgl. VG Berlin, Urt. v. 26. Februar 2024 - 34 K 5/23 A -, juris Rn. 32). Außerdem ist der Senat davon überzeugt, dass allein im Oktober 2023 in Gaza - also zu einem Zeitpunkt, als die Daten über Todesopfer noch relativ verlässlich waren - mehr Menschen getötet wurden als in den letzten 15 Jahren des Nahostkonflikts (vgl. Frankfurter Rundschau, 11. November 2023, <https://www.fr.de/politik/israel-krieg-gazastreifen-verluste-tote-zahlen-kinder-gesundheitsamt-hamas-zr-92662670.html>). Vor diesem Hintergrund ist das von der Beklagten in ihrem Zulassungsantrag vorgelegte Datenmaterial, in dem die

Zahl der Todesfälle im Jahr 2022 mit 33 und im Jahr 2023 (bis zum 19. September 2023) mit 34 und die Zahl der Verletzten im Jahr 2022 mit 162 und im Jahr 2023 (ebenfalls bis zum 19. September 2023) mit 314 angegeben wird, angesichts der Kriegsereignisse seit dem 7. Oktober 2023 obsolet (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 20. November 2023 - 3 L 82/23.Z -, juris Rn. 8).

- 10 Es ist auch nicht mit einem baldigen Ende des Krieges und einer Entspannung der Lage zu rechnen. Der offene Konflikt dauert bereits mehr als sechs Monate an und fügt sich in eine seit Jahren immer wieder eskalationsanfällige, angespannte Lage ein, die vielfach wiederholt zu Gewaltausbrüchen geführt hat. Auch in Anbetracht teils scharfer internationaler Kritik an dem Vorgehen Israels (insbesondere in Rafah) betonte der israelische Ministerpräsident am 27. Mai 2024, dass er den Krieg nicht beenden werde, bevor „wir alle unsere Ziele erreicht haben“ (tagesschau, 28. Mai 2024, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/rafah-angriff-reaktionen-sicherheitsrat-100.html>). Eine militärische Niederlage der Hamas und anderer palästinensischer Gruppen ist derzeit ebenso wenig absehbar wie deren Kapitulation. So kam es am 26. Mai 2024 erstmals seit Januar 2024 wieder zu Raketenangriffen der Hamas - nach israelischen Militärangaben aus der Stadt Rafah - auf den Großraum Tel Aviv in Israel (Süddeutsche Zeitung, 26. Mai 2024, <https://www.sueddeutsche.de/politik/krieg-in-nahost-amas-feuert-raketen-auf-grossraum-tel-aviv-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240526-99-165807>). Prognostisch muss daher bis auf Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Gefahren für Zivilpersonen in beachtlicher Weise fortbestehen (vgl. VG Sigmaringen, Ur. v. 7. März 2024 - A 5 K 1560/22 -, juris Rn. 44).
- 11 Anhaltspunkte für eine gegenteilige Einschätzung hat auch die Beklagte nicht vorgetragen. Nachdem sie in ihrer Stellungnahme vom 2. November 2023 unter Bezugnahme auf den Regelungsgehalt des § 24 Abs. 5 AsylG an ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung festhielt, erklärte sie in ihrem Schriftsatz vom 16. Mai 2024, dass sich an ihrer Weisungslage nichts geändert habe und derzeit nicht absehbar sei, wann mit einer Entscheidung darüber gerechnet werden könne, wie bezüglich anhängiger Verfahren von Antragstellern aus Gaza weiter verfahren werden soll. Aus § 24 Abs. 5 AsylG ergibt sich indes nicht, dass der Senat mit seiner Entscheidung über den Zulassungsantrag abzuwarten hätte, bis sich die Situation im Herkunftsland stabilisiert hat (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 20. November 2023 - 3 L 82/23.Z -, juris Rn. 9). Die Beklagte hat eine entsprechende Aussetzung des Verfahrens auch nicht beantragt.
- 12 b) Die von der Beklagten weiterhin aufgeworfene Frage,

„ob innerhalb des Gaza-Streifens interne Schutzmöglichkeiten im Sinne des § 3e AsylG, insbesondere im Landesinneren, wie beispielweise den Städten Rafah oder Khan Yunus bestehen“,

ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats klar zu verneinen, so dass auch ihr (jedenfalls mittlerweile) die Klärungsbedürftigkeit fehlt.

- 13 Aktuell gibt es im Gazastreifen keine zumutbaren internen Schutzmöglichkeiten. Ein großer Teil der Bevölkerung Gazas befindet sich - teilweise schon zum wiederholten Male - auf der Flucht. Bereits im Dezember 2023 wurde berichtet, dass 85 % der Bevölkerung des Gazastreifens zu Binnenvertriebenen geworden sind (tagesschau, 8. Dezember 2023, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/gazastreifen-israel-104.html>; vgl. auch Bundeszentrale für politische Bildung, 12. April 2024, Eintrag zum 5. Januar 2024 unter Berufung auf Angaben des Flüchtlingswerks der Vereinten Nationen [UNHCR], <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/547184/sechs-monate-nach-dem-angriff-der-amas-auf-israel-chronologie-des-kriegsgeschehens/>). Die UN-Nothilfeorganisation OCHA beziffert die Anzahl der Binnenflüchtlinge auf 1,7 Mio. Menschen (75 % der Bevölkerung, vgl. OCHA, Hostilities in the Gaza Strip and Israel - Reported Humanitarian Impact, Day 236, a. a. O.). Nach dem Beginn der Offensive auf Rafah am 7. Mai 2024 kam es erneut zu massiven Fluchtbewegungen. Innerhalb weniger Tage flohen nach UN-Angaben etwa 110.000 Menschen aus der Stadt, in der sich zu diesem Zeitpunkt etwa 1,4 Mio. Menschen aufhielten (tagesschau, 10. Mai 2024, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/rafah-fluechtlinge-israel-100.html>). Nach aktuellen Angaben der UN-Nothilfeorganisation OCHA sind zwischen dem 6. und dem 26. Mai 2024 insgesamt 945.000 Menschen aus Rafah geflüchtet. Hinzu kommen weitere 100.000 Menschen, die sich im demselben Zeitraum im nördlichen Gaza aufgrund eines Evakuierungsaufrufs der israelischen Armee auf die Flucht begeben haben (OCHA, 27. Mai 2024, Hostilities in the Gaza Strip and Israel, Flash Update #171, <https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-flash-update-171>).
- 14 Anhand von Satellitenaufnahmen gingen Analysten Ende Januar 2024 davon aus, dass bisher mindestens die Hälfte aller Gebäude im Gazastreifen beschädigt oder zerstört wurden (vgl. Der Spiegel, 31. Januar 2024, <https://www.spiegel.de/ausland/israel-gaza-krieg-im-gazastreifen-ist-offenbar-mindestens-die-haelfte-aller-gebaeude-beschaedigt-oder-zerstoert-a-59e96452-27a5-4e0d-a442-49e51a72540f>). Nach Angaben der UN-Nothilfeorganisation OCHA, die sich auf Zahlen der Weltbank aus dem Januar 2024 beziehen, sollen mehr als 60 % der Wohngebäude und mehr als 80 % der geschäftlichen Einrichtungen beschädigt sein (Hostilities in the Gaza Strip and Israel - Reported Humanitarian Impact, Day 236, a. a. O.). Die Bevölkerung ist komplett von - derzeit unzureichenden - Hilfslieferungen abhängig. Ausgehend von der sog. IPC-Skala (Integrated Food Security Phase Classification) wird für alle Einwohner des Gazastreifens derzeit mindestens eine akute Nahrungsmittel- und Lebensunterhaltskrise (Phase 3), für 0,85 Mio. Menschen Phase 4 (humanitärer Notfall) und für 1,1 Mio.

Menschen sogar Phase 5 (Hungersnot / humanitäre Katastrophe) prognostiziert. Etwa 60 % der Infrastruktur für Wasser, Abwasser und sonstige sanitäre Einrichtungen sind zerstört oder beschädigt. Derzeit gibt es 15 - nur teilweise - funktionierende Krankenhäuser und 6 Feldlazarette, während 21 weitere Krankenhäuser und 58 % der Zentren der medizinischen Grundversorgung außer Betrieb sind. Es gibt keinen elektrischen Strom (vgl. zu alledem: OCHA, Hostilities in the Gaza Strip and Israel - Reported Humanitarian Impact, Day 236, a. a. O.). Das von Israel als Sicherheitszone ausgewiesene Gebiet Al-Mawasi nahe der Küste war Berichten zufolge bereits wenige Tage nach dem Beginn der Offensive auf Rafah völlig überfüllt (tagesschau, 10. Mai 2024, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/rafah-fluechtlinge-israel-100.html>). Die Situation wird allenthalben als katastrophal beschrieben.

15 Damit bestehen auch keine internen Schutzmöglichkeiten in den von der Beklagten konkret benannten Städten Rafah und Chan Yunis (andere Schreibweise u. a.: Khan Yunus). Wie bereits ausgeführt, steht die Stadt Rafah derzeit im Zentrum einer israelischen Offensive und damit intensiver Kampfhandlungen und Zerstörungen. Die Stadt Chan Yunis war bereits Ende 2023 und Anfang 2024 Kampfgebiet und erlitt erhebliche Schäden (tagesschau, 9. Dezember 2023, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/gaza-zivilisten-situation-100.html>). In Anbetracht der katastrophalen humanitären Situation im gesamten Gazastreifen kann daher derzeit vom Kläger für keinen Teil des Gazastreifens vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich dort niederlässt (vgl. hierzu auch VG Berlin, Urt. v. 26. Februar 2024 - 34 K 5/23 A -, juris Rn. 36).

16 c) Vor diesem Hintergrund fehlt schließlich den von der Beklagten gestellten Fragen,

„welche Zeiträume im Rahmen der Bestimmung des Vorliegens eines bewaffneten Konfliktes nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 - C-901/19, Rn. 43) zu berücksichtigen sind,

ob bei Konflikten, welche über einen längeren Zeitraum andauern, ein Zeitraum von über einem Jahr zur Berechnung der Opferzahlen zu berücksichtigen ist,

bzw.

ob nicht bei Verneinung hinreichender Opferzahlen für das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes über den Zeitraum eines Jahres nicht mehr von einer alsbaldigen Gefahrverwirklichung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG NVwZ 2022, 1561, Rn. 20, beck online) ausgegangen werden kann“,

mittlerweile die Entscheidungserheblichkeit. Die Beklagte warf diese Fragen im Zusammenhang damit auf, dass das Verwaltungsgericht eine ernsthafte individuelle Bedrohungslage für alle Zivilisten im Gazastreifen aufgrund des dortigen bewaffneten Konflikts bereits vor dem

7. Oktober 2023 unter Einbeziehung von Opferzahlen aus mehreren vorausgegangenen Jahren bejaht hatte.

- 17 Selbst wenn für die Frage des Vorliegens eines bewaffneten Konflikts ein kürzerer Betrachtungszeitraum - etwa nur ein Jahr - zugrunde zu legen wäre, kann nach der im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nunmehr bestehenden Sachlage von einer alsbaldigen Gefahrverwirklichung ausgegangen werden. Die Prämisse der Fragestellung, dass mangels hinreichender Opferzahlen für das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Gaza über den Zeitraum eines Jahres nicht mehr von einer alsbaldigen Gefahrverwirklichung ausgegangen werden könne, ist mittlerweile überholt.
- 18 3. Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO
- 19 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:  
Dr. Pastor

Döpelheuer

Engelke